

Änderungen:
BV Seite 4 – 6 Streichungen/Fettdruck

Änderungen Anlagen (Anlagen gesamt - neu -):
Anlage 1 – Streichung im § 2
Anlage 2 – Seite 1 Fettdruck
Seite 2 Fettdruck
Seite 3 Streichung/Fettdruck



hallesaale
HÄNDELSTADT

Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2020/01308**
Datum: 09.06.2020
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Fachbereich Bildung
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Bildungsausschuss	25.05.2020 02.06.2020 15.06.2020	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	27.05.2020 24.06.2020	öffentlich Entscheidung

Betreff: 2. Änderungssatzung der Satzung über das Verfahren zur Aufnahme und Auswahl in den 5. Schuljahrgang und die Festlegung von Kapazitätsgrenzen der Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt der Stadt Halle (Saale) - 2. Änderungssatzung der Aufnahmesatzung -

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über das Verfahren zur Aufnahme und Auswahl in den 5. Schuljahrgang und die Festlegung von Kapazitätsgrenzen der Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt der Stadt Halle (Saale) – 2. Änderungssatzung der Aufnahmesatzung – gemäß der Anlage 1.

Katharina Brederlow
Beigeordnete

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Aktivierungspflichtige Investition

ja

nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)			
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)			

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

Begründung:

Gemäß § 41 Abs. 2a SchulG LSA können Schulträger, die keine Schulbezirke nach § 41 Absatz 1a oder Schuleinzugsbereiche nach § 41 Absatz 2 festlegen, mit Zustimmung der Schulbehörde für die einzelnen allgemeinbildenden Schulen Kapazitätsgrenzen und Auswahlverfahren durch Satzung festlegen. Dabei sind die Vorgaben der Schulentwicklungsplanung, der jeweilige Schulentwicklungsplan und die Notwendigkeiten der Unterrichts- und Erziehungsarbeit zugrunde zu legen.

Dazu beschloss der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am 26.02.2020 die 1. Änderungssatzung über das Verfahren zur Aufnahme und Auswahl in den 5. Schuljahrgang und die Festlegung von Kapazitätsgrenzen der Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt der Stadt Halle (Saale) – 1. Änderungssatzung der Aufnahmesatzung.

Schulform Gymnasium

Alle Schülerinnen und Schüler mit dem Schulwunsch „Gymnasium“ können **konnten** aktuell aufgenommen werden. Nach jetzigem Stand gibt es dann ~~keine weiteren~~ **wenige freie freie** Plätze, **insbesondere für Wiederholer** an kommunalen Gymnasien. ~~Weitere Aufnahmen z. B. bei Zuzug oder Wechselwunsch der Schullaufbahn können nicht mehr erfüllt werden. Kurz vor den Sommerferien fallen die Entscheidungen zu den Wiederholern. Daraus resultiert höchstens eine minimale Entspannung in Form von freien Plätzen.~~

~~Für das Hans-Dietrich-Genscher-Gymnasium wird für 6 Restplätze und 28 Bewerber ein Losverfahren in der 23. KW durchgeführt; den 22 nicht berücksichtigungsfähigen Schülerinnen und Schülern, die auf der Warteliste stehen werden, kann ein Alternativplatz am Gymnasium Südstadt bzw. dem Christian-Wolff-Gymnasium im Rahmen der aktuell bestehenden Kapazität zur Verfügung gestellt werden. Auch die Alternativwünsche für das Gymnasium Südstadt und das Christian-Wolff-Gymnasium können erfüllt werden.~~

Im Ergebnis der Beratung im Bildungsausschuss am 25.05.2020 und 02.06.2020 sowie im Stadtrat am 27.05.2020 soll durch die Gründung einer Dritten Integrierten Gesamtschule dem Wunsch der Eltern auf einen Gesamtschulplatz an einer IGS entsprochen werden. Damit ist eine Kapazitätserhöhung im Bereich der Gymnasien nicht mehr relevant.

Schulform Gesamtschule

Zum Stand 02.06.2020 ist festzustellen, dass sich von den 288 Schülerinnen und Schülern auf den Wartelisten mit Erstwunsch Gesamtschule 161 Schülerinnen und Schüler zwischenzeitlich für eine andere Schulform entschieden haben und an 127 Schülerinnen und Schüler mangels Kapazitäten noch kein Platz an einer Gesamtschule vergeben werden kann.

~~Freie **Es gibt 44 freie** Plätze gibt es aufgrund vorangegangener Losverfahren nur noch in den Gymnasialzweigen beider Kooperativen Gesamtschulen (KGS). Auf die 44 vorhandenen Plätze bewarben sich im Umlenkungsverfahren 119 Schülerinnen und Schüler. Diese Entwicklung zur verstärkten Anwahl der Plätze an einer KGS / Gymnasialzweig war nach den Erfahrungen der letzten Jahre nicht vorausschauend zu erkennen.~~

~~Von den 119 noch unversorgten Schülerinnen und Schülern wählten 5 Schülerinnen und Schüler als Erstwunsch ein Gymnasium, 114 Schülerinnen und Schüler eine Gesamtschule.~~

~~Es ist jetzt davon auszugehen, nach der Abfrage der Alternativwünsche, dass die Eltern vorrangig nach der Entfernung der Schule (Schulweg) die Entscheidung für die KGS (Gymnasialzweig) gewählt haben. Nicht vorrangig deshalb, weil das eigene Kind plötzlich die~~

~~Laufbahn-Gymnasium einschlagen soll. Trotz Beratung dahingehend, dass an einer KGS ein Wechsel der Zweige innerhalb kurzer Zeit nach Schulbeginn meist nicht möglich ist, da die Sekundarschulklassen immer bis zum Limit belegt werden und nur bei Abgängen freie Plätze neu vergeben können, gehen Eltern von dieser Annahme aus und wählen den Gymnasialzweig, um ihr Kind speziell an diese Schule zu schicken.~~

~~Da es sich um Elternentscheidungen aus einer akut entstandenen Situation handelt, können diese Faktoren in der statistischen Berechnung vor dem Verfahren nicht geplant werden. Sie können allerdings auf die fehlenden Plätze im Gesamtschulbereich zurückgeführt werden. Diese unberechenbaren Faktoren werden das Verfahren zur Aufnahme an weiterführenden Schulen in den nächsten Jahren bis zur Eröffnung neuer Gesamtschulen begleiten.~~

Um dem Anspruch auf einen Platz in der gewünschten Schulform Gesamtschule zu entsprechen, wird die Gründung der Dritten Integrierten Gesamtschule zum 01.08.2020 mit 4 Zügen für 112 Schülerinnen und Schüler per Beschluss zur Schulentwicklungsplanung vorgezogen.

Damit ist die Aufnahme dieser Schule in die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über das Verfahren zur Aufnahme und Auswahl in den 5. Schuljahrgang und die Festlegung von Kapazitätsgrenzen der Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt der Stadt Halle (Saale) – 2. Änderungssatzung der Aufnahmesatzung erforderlich.

~~Der Anspruch auf einen Platz in der gewünschten Schulform Gesamtschule kann für ca. 75 Schülerinnen und Schüler nicht erfüllt werden. Mit der Satzungsänderung wird hierfür ein Lösungsvorschlag eingebracht.~~

~~Eine Erweiterung der Kapazitäten zum Schuljahresbeginn 2020/21 in der Schulform Gesamtschule wird an allen vier Gesamtschulen ausgeschlossen, da dort die räumliche Situation die Aufnahme einer weiteren Klasse nicht zulässt. Alternative Lösungsmöglichkeiten wie die Aufstellung von Containern an einer der Gesamtschulen ist keine Option, denn die freien Flächen fehlen. Zudem wäre es in der Kürze der Zeit auch nicht zu leisten, Container benötigen eine Vorbereitungsphase von ca. einem 3/4 Jahr.~~

~~Es sollen kurzfristig zwei weitere Klassen am Gymnasium Südstadt eröffnet werden, da dort am Standort Kattowitzer Straße nach der Sanierung räumliche Kapazitäten vorhanden sein werden. Zudem ist davon auszugehen, dass sich viele Eltern für ein Gymnasium als alternative Schulform entscheiden werden.~~

~~Um zwei Klassenzüge am Gymnasium Südstadt neu eröffnen zu können, ist die Nutzung von Unterrichtsräumen in der „Marguerite Friedlaender Gesamtschule“ im Schuljahr 2020/21 übergangsweise notwendig. In diesem Schulgebäude soll die Unterrichtung der zusätzlichen Klassen erfolgen. An der aufwachsenden „Marquerite Friedlaender Gesamtschule“ kann eine Übergangslösung für ein Jahr geschaffen werden. Mit dem natürlichen Hochwachsen zum Jahrgang 13 benötigt die Schule die – aktuell freien – Räume ab dem Schuljahr 2021/22 dann selbst.~~

~~Nach Rückzug des Gymnasiums Südstadt (derzeit in der Rigaerstraße 1b) in die Kattowitzer Straße im Sommer 2021 ist dort der Platz dann grundsätzlich vorhanden. Die Schule hat dann 52 Räume zur Verfügung und kann bei einem Raumfaktor von 1,5 bis zu 34 Klassen aufnehmen.~~

~~Diese zwei zusätzlichen Klassen sind für das Gymnasium Südstadt während der noch andauernden Baumaßnahme und dem Unterricht im Ausweichobjekt eine besondere Herausforderung. Die „Marguerite Friedlaender Gesamtschule“ nutzt am Standort Ingolstädter Straße 33, bedingt durch den Prozess des Aufwachsens im Schuljahr 2020/21 sechs Unterrichtsräume für die künftigen Jahrgänge 11-13 noch nicht. Diese 6 Unterrichtsräume sollen für die neugegründete aufwachsende Dritte Integrierte~~

Gesamtschule für 4 Klassen und den Leitungsbereich genutzt werden. Dazu erfolgten Absprachen mit der Schulleitung der „Marguerite Friedlaender Gesamtschule“ und dem Landesschulamt. Das Landesschulamt befürwortet ausdrücklich die Neugründung einer Schule mit 4 Klassen für die zukünftige positive Entwicklung der neuen Gesamtschule. Die neue Schule muss sich in ihrem Gründungsjahr organisatorisch und zeitlich an den Rahmen der „Marguerite Friedlaender Gesamtschule“ orientieren. Einzelne Fachunterrichtsräume müssen gemeinsam genutzt werden. Ohne die kollegiale Unterstützung durch die „Marguerite Friedlaender Gesamtschule“ wäre dies ~~auch~~ nicht möglich.

Ferner ist davon auszugehen, dass sich ~~auch~~ **noch** ein Teil der Eltern für eine Sekundarschullaufbahn entscheiden **wird**. Die Gemeinschaftsschule Kastanienallee und insbesondere die Sekundarschulen (für die keine Kapazitätsfestlegung besteht) können noch Schülerinnen und Schüler aufnehmen, die einen Abschluss in der Sekundarstufe I anstreben.

Handelt die Stadt Halle (Saale) jetzt nicht, kommt das Verfahren zum Stillstand und ~~ca. 75~~ **die unversorgten** Schülerinnen und Schüler erhalten kein vertretbares Platzangebot an einer weiterführenden Schule. ~~Nach der derzeit bestehenden Satzung werden im Schuljahr 2020/21 29 Klassen beschult. Die neue Satzungsänderung wird zu 31 Klassen führen.~~

~~In ersten Vorgesprächen mit dem Landesschulamt traf der Vorschlag zwei neuer Klassenzüge am Gymnasium Südstadt auf Zustimmung. Der Bedarf an für die Unterrichtsversorgung der zwei neuen Klassen wurde angezeigt.~~

Ferner wurde in diese Satzung der neue Schulname des Lyonel-Feininger-Gymnasiums aufgenommen.

Andere Änderungen, insbesondere am Vergabeverfahren selbst, werden nicht vorgenommen.

Abwägende Zusammenfassung:

Pro: Die 2. Satzung zur Änderung der Aufnahmesatzung schafft eine Rechtsgrundlage, um zusätzliche Schulplätze ~~mit der Möglichkeit eines Abschlusses in der Sekundarstufe II (Abitur)~~ **im Gesamtschulbereich** anzubieten. Ohne diese Satzung hat die Stadt Halle (Saale) kein rechtssicheres Verfahren für die notwendige Schaffung weiterer Schulplätze.

Contra: Gründe gegen die Beschlussvorlage bestehen nicht.

Familienverträglichkeitsprüfung:

Die Familienverträglichkeit der Beschlussvorlage wurde geprüft und angesichts der Rahmenbedingungen für gegeben befunden, um einen Schulplatz an einer weiterführenden Schule für jedes Kind zu gewährleisten.

Anlagen:

Anlagen gesamt:

- Anlage 1 2. Satzung zur Änderung der Satzung über das Verfahren zur Aufnahme und Auswahl in den 5. Schuljahrgang und die Festlegung von Kapazitätsgrenzen der Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt der Stadt Halle (Saale) – 2. Änderungssatzung der Aufnahmesatzung -
- Anlage 2 Synopse
- Anlage 3 2. Änderungssatzung der Aufnahmesatzung – Lesefassung –